S 15 AS 3860/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	12
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 15 AS 3860/19
Datum	19.05.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 AS 2155/20
Datum	05.10.2020

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Stuttgart vom 19.05.2020 wird als unzulÃ¤ssig verworfen. AuÃergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Tatbestand:

StreitgegenstÃ¤ndlich ist das Begehren der KlÃ¤gerin auf "Wiederaufnahme" der beiden vor dem Sozialgericht Stuttgart (SG) gefÃ¼hrten Verfahren S 8 AS 4969/17 und S 8 AS 5440/17.

In der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem SG vom 09.07.2019 gab die Vertreterin des Beklagten im Verfahren S 8 AS 5440/17 (streitgegenstÃ¤ndlich war eine Erstattungsforderung des Beklagten i.H.v. 4.414,45 EUR) ein Anerkenntnis ab, welches die anwaltlich vertretene KlÃ¤gerin zur Erledigung des Rechtsstreits annahm und wies im Verfahren S 8 AS 4969/17, in welchem die KlÃ¤gerin die GewÃ¤hrung von Leistungen fÃ¼r den Zeitraum November 2016 bis April 2017 begehrte, die Klage mit Urteil vom selben Tag ab. Gegen dieses Urteil legte die KlÃ¤gerin Berufung beim Landessozialgericht (LSG) Baden-WÃ¼rttemberg ein.

Mit handschriftlichem Schreiben vom 20.07.2019 (Eingang beim SG am 22.07.2019) hat die KlÃ¤gerin selbst die "Wiederaufnahme" beider Verfahren beantragt. Sie sei nicht damit einverstanden, dass die Vorsitzende ihr im Termin "das Wort abgeschnitten" habe. Im Urteil seien wesentliche Probleme noch nicht mal angesprochen worden. Sie sei auch mit der Vertretung durch den ProzessbevollmÃ¤chtigten nicht einverstanden.

In der Folgezeit hat sich im Rahmen dieser beantragten "Wiederaufnahme" zunÃ¤chst unter dem bisherigen Aktenzeichen S 8 AS 5440/17 und anschlieÃend unter dem Aktenzeichen S 15 AS 3860/19 ein umfangreicher Schriftverkehr zwischen der KlÃ¤gerin und dem SG entfaltet, wobei die KlÃ¤gerin stets ohne anwaltliche Vertretung agiert hat und zu keiner Zeit eine anwaltliche BevollmÃ¤chtigung behauptet oder eine oder einen BevollmÃ¤chtigte/n benannt hat.

Mit Gerichtsbescheid vom 19.05.2020 hat das SG nach vorheriger AnhÃ¶rung, jeweils direkt an die KlÃ¤gerin adressiert, die "Wiederaufnahmeklage" als unzulÃ¤ssig verworfen. Es komme weder eine Wiederaufnahme der beiden Gerichtsverfahren noch deren Fortsetzung in Betracht. Im Verfahren S 8 AS 4969/17 habe die KlÃ¤gerin Berufung beim LSG Baden-WÃ¼rttemberg eingelegt, weshalb eine Wiederaufnahmeklage schon nicht zulÃ¤ssig sei. Das Verfahren S 8 AS 5440/17 sei nicht durch Endurteil bzw. Beschluss, sondern durch ein angenommenes Anerkenntnis beendet worden, gegen welches eine Wiederaufnahmeklage unstatthaft sei. Das angenommene Anerkenntnis sei auch materiell-rechtlich wirksam.

Gegen den der KlÃ¤gerin am 04.06.2020 zugestellten Gerichtsbescheid hat diese am 08.07.2020, einem Mittwoch, per Telefax mit einem handschriftlichen Zettel mit eigenhÃ¤ndig vermerkten Datum 08.07.2020 Berufung beim LSG Baden-WÃ¼rttemberg eingelegt und ausgefÃ¼hrt, ihre AnwÃ¤ltin, die definitiv den Fall gegen das Jobcenter Ã¼bernommen habe, mÃ¼sse die Berufung einlegen, weil sie krank geschrieben gewesen sei. Wegen ihrer Krankheit habe sie seit Mitte MÃ¤rz nicht antworten bzw. Berufung einlegen kÃ¶nnen. Dies habe sie soeben getan. WÃ¶rtlich hat die KlÃ¤gerin ausgefÃ¼hrt:

"Wegen Krankheit seit Mitte MÃ¤rz Anlagen und Atteste anbei, konnte ich Ihnen nicht antworten bzw. Berufung einlegen. Das habe ich eben getan Da verliess ich mich auf meine AnwÃ¤ltin Frau v. B. S., die gg das JobC fÃ¼r mich kÃ¤mpft. Ich weiss nicht, wieso es sein kann, dass sie sich Ihnen ggÃ¼ber nicht legitimiert hat, kapiere ich nicht. Sie mÃ¼ssen meiner AnwÃ¤ltin die Unterlagen zustellen, das haben Sie gar nicht getan!!!! Ich gehe davon aus, das die Berufung rechtzeitig eingelegt wurde."

BeigefÃ¼gt hat die KlÃ¤gerin ein Ã¤rztliches Attest des Allgemeinarztes Dr. N. vom 01.07.2020, wonach die KlÃ¤gerin "heute" nicht in der Lage sei vor Gericht zu erscheinen und auch nicht reisefÃ¤hig sei, weiterhin ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigungen dieses Arztes, welche ihr ArbeitsunfÃ¤higkeitszeiten ab 17.03.2020 bis einschlieÃlich 22.06.2020 (letzte

ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigung vom 25.05.2020) bescheinigt haben.

Einen konkreten Antrag hat die KlÃ¤gerin nicht gestellt.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Zur BegrÃ¼ndung seines Antrags verweist er auf die AusfÃ¼hrungen im erstinstanzlichen Gerichtsbescheid.

Mit VerfÃ¼gung vom 29.07.2020 hat der Berichterstatter die KlÃ¤gerin darauf hingewiesen, dass die Berufung nach vorlÃ¤ufiger PrÃ¼fung bereits verfristet sei, weshalb sie als unzulÃ¤ssig zu verwerfen sei.

In einer Stellungnahme hierzu hat die KlÃ¤gerin mitgeteilt, ihre AnwÃ¤ltin, Frau v. B. aus S. habe den Fall Anfang April Ã¼bernommen und man mÃ¶ge sich an diese wenden. Sie ersuche um Mitteilung, wann genau Frau v. B. sich als ihre AnwÃ¤ltin beim Senat legitimiert habe. Diese habe ihr wegen eines angeblichen ZerwÃ¼rfnisses, welches es nie gegeben habe, Ã¼ber zehn Mandate gekÃ¼ndigt. Die KlÃ¤gerin hat auf eine weitere AufklÃ¤rungsverfÃ¼gung des Berichterstatters hin in der Folgezeit ausgefÃ¼hrt, leider seien die Druckerpatronen ihres Druckers leer gewesen, weshalb sie alles von Hand habe schreiben mÃ¼ssen. Sie habe am 04.07.2020 daher eine handschriftliche Berufung mit der Post Ã¼bersandt, was in jedem Fall noch rechtzeitig gewesen sei. Sie habe die Berufung rechtzeitig eingelegt. Sie hat weiterhin ein handschriftliches Schreiben, datiert auf den 04.07.2020 und gerichtet an die RechtsanwÃ¤ltin v. B., allerdings ohne Adressierung, vorgelegt, in welchem sie die AnwÃ¤ltin aufgefordert hat, sich endlich um das Verfahren S 15 AS 3860/19 zu kÃ¼mmern. BeigefÃ¼gt war ferner ein Notizzettel, Ã¼berschrieben mit "per Brief an das LSG BW", mit Datumsangabe 04.07.2020 und dem Text: "Hiermit lege ich im Verfahren S 15 AS 3860/19 Berufung ein".

AnschlieÃ□end hat die KlÃ¤gerin vorgetragen, ein Landwirt arbeite 16 Stunden am Tag, auch am Wochenende und sie wolle wissen, wann sie denn die Post bearbeiten solle, um die sinnlosen, ausschlieÃ□lich schikanÃ¶sen Fristen einzuhalten. Auch die Tatsache, dass sie von allen RechtsanwÃ¤lten nicht vertreten worden sei, obwohl diese das zugesichert hÃ¤tten, weil ihnen allen in Bezug auf den Arbeitsaufwand das Geld nicht gereicht habe, kÃ¶nne von ihr als Einzelperson nicht beeinflusst werden.

Sie hat zuletzt vorgebracht, nach der allgemeinen Lebenserfahrung sei man nach einer langen Krankschreibung, fÃ¼r die es GrÃ¼nde gegeben habe, nicht fit und kÃ¶nne nicht im normalen Tempo arbeiten. Sie sei von MÃ¤rz bis Juli krankgeschrieben gewesen. Das seien 5 Monate gewesen, eine extrem lange Zeit, in der sie die Post nicht oder kaum habe bearbeiten kÃ¶nnen. Es sei nicht mÃ¶glich gewesen, "die Ã¼ber 100 Briefe nach dem Ende meiner Krankschreibung sofort alle (zu) beantworten" wie die Tatsache der Verfristung gezeigt habe, wobei sie die Frist

lediglich um 1 Tag verpasst habe. Sie werde zum Arzt gehen, und ihn bitten, "seine zig Krankschreibungen anders zu formulieren, so dass auch Sie es begreifen".

BezÃ¼glich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes und zum Vorbringen der Beteiligten wird auf den Inhalt der vorliegenden Verwaltungsakten der Beklagten sowie der Prozessakten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung der KlÃ¤gerin ist unzulÃ¤ssig.

Der Senat ist an einer Entscheidung in der Sache nicht durch "den Befangenheitsantrag gg den 12. Senat des LSOZG BW" der KlÃ¤gerin vom 01.10.2020 gehindert. Dieses Ablehnungsgesuch, gerichtet gegen sÃ¤mtliche Berufsrichterinnen und -richter des erkennenden Senats, wird als offensichtlich unzulÃ¤ssig verworfen. Der Senat ist zu einer Entscheidung hierÃ¼ber in der Besetzung mit den abgelehnten Richtern befugt, ohne dass es hierzu einer gesonderten Entscheidung bedarf (Bundessozialgericht [BSG], Beschluss vom 07.09.2016, B 10 SF 2/16 C, juris; Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 12. Aufl. 2017, Â§ 60 Rn. 10e).

Nach Â§ 60 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) in Verbindung mit Â§ 42 Abs. 1 und 2 Zivilprozessordnung (ZPO) ist die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit begrÃ¼ndet, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. MaÃgebend ist dabei, ob vom Standpunkt des betreffenden Beteiligten aus genÃ¼gend objektive GrÃ¼nde vorliegen, die in den Augen eines vernÃ¼nftigen Betrachters geeignet sind, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters zu erregen. In der Rechtsprechung der obersten BundesgerichtshÃ¶fe und des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) ist anerkannt, dass rechtsmissbrÃ¤uchliche oder gÃ¤nzlich untaugliche Ablehnungsgesuche ausnahmsweise im vereinfachten Ablehnungsverfahren in der geschÃ¤ftsplanmÃ¤Ãigen Besetzung des Gerichts unter Beteiligung der abgelehnten Richter behandelt werden kÃ¶nnen, wenn fÃ¼r die Verwerfung als unzulÃ¤ssig jedes Eingehen auf den Gegenstand des Verfahrens entbehrlich ist (BSG, a.a.O.). Dies ist der Fall, wenn das Gericht einen offensichtlichen Missbrauch des Ablehnungsrechts fÃ¼r sachfremde Zwecke verhindern will oder lediglich eine bloÃe Formalentscheidung Ã¼ber ein offensichtlich unzulÃ¤ssiges Gesuch trifft, die keinerlei Beurteilung des eigenen Verhaltens durch die entscheidenden Richter und kein Eingehen auf den Verfahrensgegenstand erfordert (BSG, a.a.O., m.w.N., auch zum Nachfolgenden). Um ein solches, offensichtlich unzulÃ¤ssiges Ablehnungsgesuch handelt es sich bei der pauschalen Ablehnung eines gesamten SpruchkÃ¶rpers wie vorliegend. Die KlÃ¤gerin hat alle Berufsrichterinnen und -richter des Senats abgelehnt, ohne irgendwelche konkreten Anhaltspunkte vorzubringen, die bei vernÃ¼nftiger objektiver Betrachtung geeignet wÃ¤ren, eine Befangenheit der einzelnen Mitglieder des SpruchkÃ¶rpers zu begrÃ¼nden. Ihr offensichtlich unzulÃ¤ssiges Befangenheitsgesuch war daher zu verwerfen, wobei der Senat in der Besetzung mit den abgelehnten Richtern zu einer Entscheidung Ã¼ber das Ablehnungsgesuch

befugt war. Der Senat konnte auch ungeachtet des Verlegungsgesuchs der KlÃ¤gerin in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 05.10.2020 Ã¼ber die Berufung entscheiden, weil GrÃ¼nde, die eine Verlegung der mÃ¼ndlichen Verhandlung geboten hÃ¤tten, von der KlÃ¤gerin nicht vorgebracht worden und auch sonst nicht ersichtlich sind. Gem. Â§ 202 S. 1 SGG in Verbindung mit Â§ 227 Abs. 1 S. 1 ZPO kann aus erheblichen GrÃ¼nden ein Termin aufgehoben oder verlegt sowie eine Verhandlung vertagt werden. Dabei sind nach Â§ 227 Abs. 1 S. 2 ZPO erhebliche GrÃ¼nde insbesondere nicht 1. das Ausbleiben eines Beteiligten oder die AnkÃ¼ndigung, nicht zu erscheinen, sofern nicht das Gericht dafÃ¼r hÃ¤lt, dass der Beteiligte ohne sein Verschulden am Erscheinen verhindert ist, 2. die mangelnde Vorbereitung eines Beteiligten, wenn nicht der Beteiligte dies genÃ¼gend entschuldigt sowie 3. das Einvernehmen der Beteiligten allein.

Die TerminsverfÃ¼gung fÃ¼r die mÃ¼ndliche Verhandlung am 05.10.2020 ist der KlÃ¤gerin ausweislich der vorliegenden Postzustellungsurkunde am 02.09.2020 zugestellt worden. Die KlÃ¤gerin hatte somit ausreichend Zeit, sich auf diesen Termin vorzubereiten. Soweit die KlÃ¤gerin vorbringt, sie benÃ¶tige noch Zeit, sich einen Rechtsanwalt zu suchen, setzt sie sich zum einen zu ihrem Berufungsvorbringen, sie wÃ¼rde von der RechtsanwÃ¤ltin v. B. vertreten, in Widerspruch. Zum anderen ist die KlÃ¤gerin bereits mit VerfÃ¼gung vom 05.08.2020 drauf hingewiesen worden, dass sich bis zum heutigen Tage kein Rechtsanwalt legitimiert hat.

Soweit die KlÃ¤gerin geltend macht, der Termin sei fÃ¼r sie zu kurzfristig angesetzt, da sie "am 03.10.20 bereits alles packen mÃ¼sste und am 4.10.20 den ganzen Tag fahren mÃ¼sste", sie aber "bis und incl dem 05.10. ca 20 Gerichtsverfahren bis dahin zu beantworten" habe und auf keinen Tag verzichten kÃ¶nne, stellt dies gleichfalls keinen erheblichen Grund dar. Die Vielzahl anderer Gerichtsverfahren musste bereits als BegrÃ¼ndung dafÃ¼r herhalten, dass die Berufung verfristet eingelegt worden sei. Es war der KlÃ¤gerin angesichts der Frist zwischen Zustellung der Ladung und mÃ¼ndlicher Verhandlung von Ã¼ber einem Monat zuzumuten, etwaige Terminsachen im Vorfeld abzuarbeiten, zumal die Fristen, die angeblich zu verstreichen drohten und deren Zahl zwischen 20 und 100 variiert, niemals glaubhaft gemacht worden sind. Ebenso wenig kann der Umstand, dass die mÃ¼ndliche Verhandlung am Sitz des LSG Baden-WÃ¼rttemberg in Stuttgart stattfindet und deshalb mit einer langen Anreise fÃ¼r die KlÃ¤gerin verbunden ist, eine Terminsverlegung rechtfertigen. Der Senat hat der KlÃ¤gerin auch rechtzeitig mitgeteilt, dass sowohl die Reisekosten wie auch die Kosten fÃ¼r eine gegebenenfalls erforderliche Ãbernachtung im Hotel Ã¼bernommen werden. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb es der KlÃ¤gerin nicht mÃ¶glich gewesen sein sollte, innerhalb der hierfÃ¼r zur VerfÃ¼gung stehenden Frist von einer Woche zwischen der Mitteilung, dass die Reisekosten Ã¼bernommen wÃ¼rden, und mÃ¼ndlicher Verhandlung sich Bahntickets zu beschaffen, wobei die KlÃ¤gerin wohl ohnedies eine Anreise per PKW erwogen hat, und soweit erforderlich, ein Hotelzimmer zu buchen.

Nach Â§ 158 Satz 1 SGG ist die Berufung als unzulÃ¤ssig zu verwerfen, wenn sie Â¬â unter anderem â nicht in der gesetzlichen Frist eingelegt ist. So liegt der

Fall hier.

GemÃ¤Ã Â§Â§ 143, 105 Abs. 2 S. 1 SGG findet gegen Gerichtsbescheide der Sozialgerichte die Berufung statt. Diese ist beim LSG innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheides schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der GeschÃ¤ftsstelle einzulegen (Â§ 151 Abs. 1 SGG). Diese Frist ist hier versÃ¤umt.

Nach Â§ 63 Abs. 2 SGG wird von Amts wegen nach den Vorschriften der ZPO zugestellt. Erfolgt die Zustellung wie hier durch die Post, ist die AusfÃ¼hrung der Zustellung gemÃ¤Ã Â§ 176 Abs. 2 ZPO nach den Â§Â§ 177 ff. ZPO zu bewirken. Wird die Person, an die zugestellt werden soll, in ihrer Wohnung, in dem GeschÃ¤ftsraum oder in einer Gemeinschaftseinrichtung, in der sie wohnt, nicht angetroffen, kann das SchriftstÃ¼ck gemÃ¤Ã Â§ 178 Abs. 1 ZPO 1. in der Wohnung einem erwachsenen FamilienangehÃ¶rigen, einer in der Familie beschÃ¤ftigten Person oder einem erwachsenen stÃ¤ndigen Mitbewohner, 2. in GeschÃ¤ftsrÃ¤umen einer dort beschÃ¤ftigten Person und 3. in Gemeinschaftseinrichtungen dem Leiter der Einrichtung oder einem dazu ermÃ¤chtigten Vertreter zugestellt werden. Ist die Zustellung nach Â§ 178 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 ZPO nicht ausfÃ¼hrbar, kann das SchriftstÃ¼ck gemÃ¤Ã Â§ 180 Satz 1 ZPO in einen zu der Wohnung oder dem GeschÃ¤ftsraum gehÃ¶renden Briefkasten oder in eine Ã¤hnliche Vorrichtung eingelegt werden, die der Adressat fÃ¼r den Postempfang eingerichtet hat und die in der allgemein Ã¼blichen Art fÃ¼r eine sichere Aufbewahrung geeignet ist. Mit der Einlegung gilt das SchriftstÃ¼ck als zugestellt (Â§ 180 Satz 2 ZPO).

Der Gerichtsbescheid ist der KlÃ¤gerin ausweislich der bei der Akte befindlichen Postzustellungsurkunde in Ãbereinstimmung mit diesen Vorgaben â da eine Ãbergabe des Urteils in der Wohnung nicht mÃ¶glich war â gemÃ¤Ã Â§ 180 Satz 1 ZPO mit einer zutreffenden Rechtsmittelbelehrung versehen am 04.06.2020 zugestellt worden. Eine an diesem Tag erfolgte Zustellung hat die KlÃ¤gerin auch nicht bestritten. Die Zustellung ist auch zu Recht gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin selbst bewirkt worden, nachdem sie das hier streitgegenstÃ¤ndliche Klageverfahren selbst eingeleitet hat und sich auch im Zuge des nachfolgenden, umfangreichen Schriftverkehrs zwischen der KlÃ¤gerin und dem SG zu keiner Zeit ein Rechtsanwalt in diesem Verfahren legitimiert hat und die KlÃ¤gerin erstinstanzlich auch zu keiner Zeit eine anwaltliche oder sonstige ProzessbevollmÃ¤chtigung behauptet hat. Die KlÃ¤gerin hat vielmehr erstmalig im Berufungsverfahren eine BevollmÃ¤chtigung behauptet.

Nach Â§ 64 Abs. 1 SGG beginnt der Lauf einer Frist, soweit nichts Anderes bestimmt ist, mit dem Tage nach der Zustellung. GemÃ¤Ã Abs. 2 Satz 1 der Vorschrift endet eine nach Monaten bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages des letzten Monats, welcher nach Zahl dem Tage entspricht, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt fÃ¤llt. FÃ¤llt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nÃ¤chsten Werktages (Â§ 64 Abs. 3 SGG). Die einmonatige Berufungsfrist hat somit am 05.06.2020 begonnen. Da der 04.07.2020 ein Sonnabend gewesen ist, hat die Frist

am Montag, den 06.07.2020 geendet.

Die Berufung der KlÃ¤gerin ist dagegen erst am 08.07.2020 und damit nach Fristablauf bei Gericht eingegangen. Weder ist zuvor eine Berufung der KlÃ¤gerin beim LSG Baden-WÃ¼rttemberg oder beim SG eingegangenen, noch eine solche der angeblich mit der Prozessvertretung beauftragten RechtsanwÃ¤ltin v. B.

Soweit die KlÃ¤gerin zuletzt behauptet hat, sie habe am 04.07.2020 eine handschriftlich verfasste Berufung auf den Postweg gebracht, erachtet der Senat diesen Vortrag fÃ¼r eine reine Schutzbehauptung. Ein solches Schreiben ist nie beim LSG Baden-WÃ¼rttemberg eingegangen. Die KlÃ¤gerin setzt sich mit diesem Vorbringen im Widerspruch zu ihrem sÃ¤mtlichen vorherigen Vorbringen zur BegrÃ¼ndung ihres FristversÃ¤umnisses. So hat die KlÃ¤gerin im Zuge ihrer Berufungseinlegung am 08.07.2020 wortreich erklÃ¤rt, dass sie an einer frÃ¼heren Berufungseinlegung aufgrund von Erkrankungen gehindert gewesen sei, zu deren Nachweis sie eine Reihe von Arbeitslosigkeitsbescheinigungen beigefÃ¼gt hat, und dass sie auch von einer Berufungseinlegung durch ihre RechtsanwÃ¤ltin v. B. ausgegangen sei. WÃ¶rtlich hat sie in dem mit 08.07.2020 datierten Schreiben ausgefÃ¼hrt: "Hiermit lege ich Berufung ein". In dem dem Berufungsschreiben beigefÃ¼gten gesonderten Schriftsatz hat sie dann neuerlich ausgefÃ¼hrt, dass sie wegen Krankheit bisher nicht Berufung einlegen konnte: "Das habe ich eben getan". Sie gehe im Ãbrigen davon aus, dass die Berufung fristgerecht sei. In einer ersten Reaktion auf den richterlichen Hinweis auf eine mÃ¶glicherweise verfristete Berufung hat die KlÃ¤gerin im Ergebnis geltend gemacht, es sei Sache der RechtsanwÃ¤ltin v. B. gewesen, fristgerecht Berufung einzulegen. Erst auf den neuerlichen richterlichen Hinweis hin, es habe sich auch weiterhin keine RechtsanwÃ¤ltin fÃ¼r die KlÃ¤gerin legitimiert und man gehe auch weiterhin von einer Verfristung aus, hat die KlÃ¤gerin nun unter Verweis auf die Kopie (?) eines handschriftlich beschriebenen, nicht adressierten und beim LSG Baden-WÃ¼rttemberg oder dem SG niemals eingegangenen Notizzettel, angeblich am 04.07.2020 verfasst und auf den Postweg gebracht, behauptet, fristgerecht Berufung erhoben zu haben. Mit ihrer zuletzt abgegebenen Stellungnahme hat die KlÃ¤gerin dagegen (neuerlich) eingerÃ¤umt, die Berufung nicht fristgerecht erhoben zu haben und letztlich eine Wiedereinsetzung beantragt.

Nach alledem ist der Senat Ã¼berzeugt, dass die KlÃ¤gerin erstmalig mit Schreiben vom 08.07.2020 Berufung eingelegt hat und die behauptete Berufungseinlegung mit Schreiben vom 04.07.2020 schlichtweg gelogen ist.

GrÃ¼nde, die eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand rechtfertigen kÃ¶nnten (Â§ 67 SGG), liegen nicht vor. Nach Â§ 67 Abs. 1 SGG ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewÃ¤hren, wenn jemand ohne sein Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten. Die FristversÃ¤umnis ist der KlÃ¤gerin aber vorzuwerfen.

Die von der KlÃ¤gerin behauptete anwaltliche Vertretung hat weder in 1. noch in 2. Instanz stattgefunden. Insbesondere war wie bereits ausgefÃ¼hrt im Wiederaufnahmeverfahren vor dem SG, welches die KlÃ¤gerin selbst durch

Schriftsatz vom 05.09.2019 eingeleitet hat, zu keiner Zeit eine RechtsanwÃ¤ltin involviert. Die KlÃ¤gerin selbst hat eingerÃ¤umt, zwischen ihr und der RechtsanwÃ¤ltin v. B. sei es bereits zuvor zu einem ZerwÃ¼rfnis gekommen. Die KlÃ¤gerin hat im Laufe des Verfahrens eine Reihe von SchriftsÃ¤tzen vorgelegt, in welchen die angeblich mit der Vertretung beauftragte RechtsanwÃ¤ltin in weiteren sozialgerichtlichen Verfahren der KlÃ¤ger mitgeteilt hat, diese nicht mehr zu vertreten, was dieses ZerwÃ¼rfnis, zumindest aber den Unwillen der RechtsanwÃ¤ltin, die KlÃ¤gerin weiterhin zu vertreten, dokumentiert. Obgleich die KlÃ¤gerin ihre SchriftsÃ¤tze an den Senat regelmÃ¤Ãig auch nachrichtlich an die RechtsanwÃ¤ltin v. B. gerichtet hat, hat sich diese dementsprechend bis heute nicht im streitgegenstÃ¤ndlichen Verfahren legitimiert. Es kann dahingestellt bleiben, ob die angebliche ProzessbevollmÃ¤chtigung eine weitere Schutzbehauptung der KlÃ¤gerin ist, die, wie bereits dargelegt, einen bemerkenswert ambivalenten Umgang mit der Wahrheit demonstriert, oder ob die durchaus prozesserfahrene KlÃ¤gerin angesichts der Vielzahl an Verfahren vor dem SG sowie einer Reihe weiterer sozialgerichtlicher Verfahren vor dem Sozialgericht LÃ¼neburg den Ãberblick verloren hat. Denn auch letzterer Fall vermag keine Wiedereinsetzung zu rechtfertigen, da auch in diesem Falle das VersÃ¤umnis der Berufungsfrist nicht ohne Verschulden der KlÃ¤gerin eingetreten ist.

Soweit die KlÃ¤gerin darÃ¼ber hinaus ihre durch ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigungen belegte Erkrankung zur BegrÃ¼ndung der VersÃ¤umung der Berufungsfrist anfÃ¼hrt, vermag auch dies keine Wiedereinsetzung zu rechtfertigen. Denn Krankheitszeiten sind nur bis einschlieÃlich 22.06.2020 belegt; daneben wurde der KlÃ¤gerin weiterhin "ReiseunfÃ¤higkeit" fÃ¼r den 01.07.2020 bescheinigt. Selbst wenn die KlÃ¤gerin infolge der ArbeitsunfÃ¤higkeit auÃerstande gewesen sein sollte, handschriftlich und unter Gebrauch des ihr zur VerfÃ¼gung stehenden FaxgerÃ¤tes, wie dann ja am 08.07.2020 geschehen, Berufung einzulegen, hÃ¤tten ihr zumindest noch 3 volle Tage zu einer fristgerechten Berufungseinlegung zur VerfÃ¼gung gestanden. Da es hierzu keinerlei BegrÃ¼ndung bedurft hÃ¤tte, ist auch in Ansehung der von der KlÃ¤gerin behaupteten Vielzahl an anderen Terminsachen nicht ersichtlich, weshalb ihr das unmÃ¶glich gewesen sein soll, weshalb das FristversÃ¤umnis auch unter diesem Gesichtspunkt nicht ohne Verschulden erfolgt ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor (Â§ 160 SGG).

Erstellt am: 21.01.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024